

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2912-01	Termin 06.02.2023	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
12.01.2023	Kulturausschuss	V			
30.01.2023	Haupt- und Finanzausschuss	V			
06.02.2023	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Stadtarchiv Oberhausen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Stadtarchiv Oberhausen zum 01.03.2023 gemäß Anlage 1 dieser Drucksache.

Bereichsleiterin Bereich 0-8	Kämmerer	Oberbürgermeister			
Dr. Vogt Datum 14.12.2022	Tsalastras Datum 13.12.2022	Schranz Datum 21.12.2022			
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []		

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2912-01	Termin 06.02.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Bezug

Bezug: Drucksache B/17/1331-01 (Benutzungs- und Entgeltordnung des Stadtarchivs Oberhausen vom 15.12.2021)

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

b) Sonstige

Auswirkungen auf das Klima

ja ☐ (siehe Anlage Klimacheck)

nein ☒

Das Aufgabengebiet „Reprografie“ nimmt zunehmend einen höheren Stellenwert im Stadtarchiv ein, so dass eine Anpassung der Entgeltordnung vorzunehmen ist. Im Sinne der Nachvollziehbarkeit und Transparenz soll zukünftig ein einheitliches Entgelt für die Bereitstellung analoger und/oder digitaler Reprografien erfolgen, da der zeitliche Arbeitsumfang gleich hoch ist.

In diesem Zusammenhang wird ein neuer Abrechnungstakt für gewerbliche und private Recherchen eingeführt, damit diese zukünftig genauer abgerechnet werden können. Es erfolgt eine moderate Erhöhung der Entgelte für gewerbliche Anfragen. Private Anfragen, die bisher aus Gründen der Geringfügigkeit niedergeschlagen wurden, können durch die genaueren Abrechnungsmöglichkeiten zukünftig in die Entgelterhebung einbezogen werden.

Es ist mittelfristig mit einer strukturellen Steigerung der Einnahmen in Höhe von 10 Prozent zu rechnen, unabhängig von der Anzahl der Digitalisate.

Begründung / Sachdarstellung

Aufgrund der durch den dbv geförderten Digitalisierungsprojekte „Personenstand“ und „Negative der WAZ-Redakteurin Ruth Gläser“ kann immer mehr digitalisiertes Archivgut zur Nutzung im Stadtarchiv bereitgestellt werden. Bei den bereits vorliegenden Digitalisaten handelt es sich um Master-Digitalisate, die von ihrer Qualität und den Formaten den gängigen Standards der digitalen Langzeitarchivierung entsprechen.

Im Jahr 2018 wurde in Zusammenarbeit mit der LUDWIGGALERIE Schloss Oberhausen ein Hochleistungsscanner angeschafft, der verstärkt für die Anfertigung von Reprografien für die Stadtarchiv-Kund:innen genutzt wird. Die technische Handhabung des Scanners setzt eine umfassende Einarbeitung/Schulung voraus. Der geschulte Personenkreis setzt sich im Stadtarchiv zurzeit aus drei Personen zusammen. Die einzelnen Arbeitsschritte bei der Erstellung von Reprografien mit dem Hochleistungsscanner umfassen die Justierung und Ausrichtung der Kamera und des Originals, die Eingabe der Digitalisierungsparameter sowie die abschließende Qualitätskontrolle des

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2912-01	Termin 06.02.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

50 Digitalisats. Der zeitliche Rahmen für die Anfertigung einer Reprografie mit dem Aufsichtsscanner
51 beträgt durchschnittlich 5-7 Minuten pro Exemplar.

52 Die zunehmende Digitalisierung von Archivgut sowie dessen digitale Bereitstellung im Lesesaal
53 ermöglichen nicht nur einen barrierefreien Zugang für die Kunden:innen des Stadtarchivs, sondern
54 erstmals die eigenverantwortliche Recherche in Personenstandsunterlagen. Im Rahmen des Projekts
55 WissensWandel des dbv konnte das Stadtarchiv Fördermittel für die Digitalisierung von
56 Personenstandsregistern sowie der Digitalisierung des fotografischen Nachlasses der WAZ-
57 Fotoredakteurin Ruth Gläser einwerben. Beide Bestände sollen bzw. werden, sofern es keine
58 datenschutz- oder urheberrechtlichen Versagungsgründe gibt, unseren Kund:innen im Lesesaal zur
59 Einsicht bereitgestellt. Hierbei kommt es vielfach zu Reprografie-Aufträgen analoger oder digitaler Art.

60 Um eine Reprografie erstellen zu können, muss zunächst das Master-Digitalisat identifiziert und
61 anschließend ein kleineres Nutzungsdigitalisat erzeugt werden, damit ein E-Mail Versand erfolgen
62 kann. Alternativ kann das Master-Digitalisat auch auf eine CD gebrannt werden. Sollte der Wunsch
63 nach einer analogen Reprografie bestehen, muss neben der Identifikation des Digitalisats der
64 eigentliche Druckvorgang durchgeführt werden. Um eine möglichst hohe Druckqualität zu erreichen,
65 dient das Master-Digitalisat als Druckvorlage. Der zeitliche Druckvorgang erstreckt sich auf 2-3 Minuten
66 pro Seite. Dies hängt mit der Ladezeit des Druckers und der Größe des Digitalisats zusammen.

67 Oftmals werden auch Reprografien aus analogem Archivgut angefordert. Unabhängig von der
68 Reprografie-Art muss hierbei ebenfalls das Archivale identifiziert, aus dem gekühlten Magazin
69 ausgehoben und später reponiert werden. Anschließend wird das entsprechende Dokument mit einem
70 Flachbett- oder Aufsichtsscanner (abhängig von der zu erzielenden Qualität sowie dem
71 Erhaltungszustand des Archivguts) digitalisiert und per Mail oder CD zur Verfügung gestellt. Ebenfalls
72 ist ein Ausdruck möglich.

73 Aufgrund der vorher beschriebenen Tätigkeiten ist das Aufgabenfeld der Reprografie von der
74 Erstellung einer einfachen Kopie abzugrenzen, weshalb zukünftig ein Entgelt in der Höhe von 5 € pro
75 Reprografie eines Archivales (max. 4 Seiten) erhoben wird. Für jede weitere Seite wird ein Entgelt von
76 einem 1 € erhoben, das den reduzierten Aufwand bspw. bei der Einrichtung des Scanners
77 berücksichtigt. Die Anzahl der Seiten orientiert sich an der Höchstzahl der Seiten einer
78 Personenstandsurkunde, da in diesem Bereich die meisten Reprografien angefordert werden. Im Sinne
79 der Vereinheitlichung, Nachvollziehbarkeit und Transparenz gegenüber der Bürgerschaft wird dasselbe
80 Entgelt für die Erstellung analoger und digitaler Reprografien festgesetzt, deren Zeitaufwand sich
81 entspricht. Zudem wird der Wortgebrauch Scan durch die Begriffe Digitalisat oder digitale Reprografie
82 ersetzt.

83 Das vorgeschlagene Entgelt wurde durch das Stadtarchiv Oberhausen mit anderen Stadtarchiven
84 ähnlich vergleichbarer Städte in Nordrhein-Westfalen sowie dem Landesarchiv verglichen und ist in der
85 Höhe am Aufwand orientiert und angemessen.

86 Im Zusammenhang mit der Einführung eines Entgelts für Reprografien wird der Abrechnungstakt für
87 gewerbliche und private Recherchen von einer halben Stunde auf eine Viertelstunde reduziert.
88 Zukünftig wird für Gewerbetreibende je angefangene Viertelstunde Recherche ein Entgelt von 25 €
89 erhoben (bisher 20 € je Urkundenkopie inkl. Recherche). Dies inkludiert die Reprografie eines max. 4-
90 seitigen Dokuments. Das Entgelt für private Rechercheanfragen bemisst sich auf 10 € die angefangene
91 Viertelstunde Recherche inklusive der Reprografie eines max. 4-seitigen Dokuments. Es erfolgt eine
92 moderate Erhöhung der Entgelte für gewerbliche Anfragen. Private Anfragen, die bisher aus Gründen
93 der Geringfügigkeit niedergeschlagen werden mussten, können durch die genaueren
94 Abrechnungsmöglichkeiten zukünftig in die Entgelterhebung einbezogen werden. Die bisherigen

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2912-01	Termin 06.02.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

95 Entgelte für die Erstellung von Zeugniskopien und Personenstandsurkunden werden durch die
96 Erhebung von Reprografie-Entgelten und die neue Abrechnungstaktung obsolet und entfallen.
97 Darüber hinaus wurden weitere Anpassungen/Vereinheitlichungen mit Blick auf Reprografien in der
98 Entgeltordnung vorgenommen. Entgelte für die Erstellung von Geburtstagszeitungen wurden auf 25 €
99 pro 15 Seiten (anstelle 20 € für 12 Seiten) erhöht. Im Sinne einer einheitlichen Gesamtdarstellung im
100 Bereich Reprografie fällt eine zweite Staffelung weg. Jede weitere Seite kostet zukünftig ebenfalls 1 €.
101

102 Auf die Erhebung von Entgelten für Fotografien mit eigenen Endgeräten wird zukünftig verzichtet, da
103 sich im Rahmen einer Evaluation herausgestellt hat, dass kein signifikant höherer Arbeitsaufwand bei
104 der Beratung oder Bereitstellung entstanden ist. Das Stadtarchiv Oberhausen versteht sich mit dieser
105 Entscheidung als moderner Dienstleister, der sich in die gängige Archivlandschaft einfügt.
106

107 Entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Oberhausen richtet sich die
108 Auslagenerstattung für Porto zukünftig auch in der Entgelt- und Benutzungsordnung des Stadtarchivs
109 nach dem Tarif Deutsche Post. Gebühren für Beglaubigungen sind der Verwaltungsgebührensatzung
110 zu entnehmen.

111 Eine Darstellung der Veränderungen zwischen der bisherigen und neuen Benutzungs- und
112 Entgeltordnung wurde in Form einer farbigen Hervorhebung textlicher Änderungen/Präzisierungen
113 (gelb) sowie einer Hervorhebung textlicher Verschiebungen (unterstrichen) in Anlage 2 vorgenommen.

114 Anlagen

- 115
- 116 Anlage 1: Benutzungs- und Entgeltordnung 2023 (Reinschrift)
 - 117 Anlage 2: Benutzungs- und Entgeltordnung 2023 (Hervorhebung von Änderungen ggü. der
118 Benutzungs- und Entgeltordnung 2022)
 - 119 Anlage 3: Anlage Entgelte der Benutzungs- und Entgeltordnung 2021

Anlage 1

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Stadtarchiv Oberhausen vom

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 06.02.2023 die nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Stadtarchiv als öffentliche Einrichtung

1. Das Stadtarchiv ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oberhausen, deren Benutzung sich nach Maßgabe des § 10 ArchivG NRW sowie der nachfolgenden Vorschriften richtet.
2. Das Stadtarchiv archiviert Unterlagen nach Maßgabe des § 2 ArchivG NRW. Dies umfasst auch Aufzeichnungen, die das Handeln und die Entscheidungsprozesse der Stadt und ihrer Rechtsvorgänger nachvollziehbar machen und dokumentieren. Dies beinhaltet auch die Bewertung aller in der Stadtverwaltung produzierten Aufzeichnungen, die nicht mehr für den allgemeinen Geschäftsablauf benötigt werden. Das Stadtarchiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt Oberhausen bedeutsame Literatur für die Archivbibliothek. Es kann Archivgut anderer Herkunft aufnehmen, an dessen Archivierung ein öffentliches Interesse besteht.
3. Das Stadtarchiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Stadt-, Orts- und Heimatgeschichte.

§ 2

Verwahrung und Sicherung des Archivguts

Die Verwahrung und Sicherung des Archivguts richtet sich nach Maßgabe des § 5 ArchivG NRW.

§ 3

Nutzung

1. Das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut kann von jedermann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere § 6 ArchivG NRW) und dieser Benutzungs- und Entgeltordnung genutzt werden.
2. Die Nutzung des Archivguts ist möglich durch:
 - a. persönliche Einsichtnahme,
 - b. schriftliche Auskunft durch Mitarbeitende des Stadtarchivs.

Die Entscheidung hierüber trifft das Stadtarchiv. Die persönliche Einsichtnahme erfolgt während der Öffnungszeiten des Stadtarchivs im Lesesaal. Der Oberbürgermeister kann Regelungen zum Verhalten im Lesesaal des Stadtarchivs und zum Umgang mit dem Archivgut durch Kunden treffen (Lesesaalordnung). Die Lesesaalordnung kann im Stadtarchiv eingesehen werden. Die Leitung des Stadtarchivs Oberhausen kann im begründeten Einzelfall – insbesondere unter Beachtung der sich aus § 5 ArchivG NRW ergebenden Vorgaben - abweichende Nutzungsarten zulassen.

3. Die Nutzung des Archivguts bedarf der Antragstellung. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des durch das Stadtarchiv vorgehaltenen Formulars zu stellen.

Anlage 1

4. Die Nutzung des Archivguts ist in den in § 6 Abs. 2 ArchivG NRW genannten Fällen ganz oder teilweise zu versagen. Dies ist der Fall, wenn
- a. Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
 - b. es wegen überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person geheim gehalten werden muss
 - c. schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt würden,
 - d. die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 oder 4a des Strafgesetzbuchs oder anderer Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 - e. der Erhaltungszustand des Archivguts eine Nutzung nicht zulässt
 - f. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde.

Im Falle der nur teilweisen Nutzungsversagung, kann die Nutzung zusätzlich auch an Auflagen gebunden werden. Die Nutzung kann auch im Übrigen aus wichtigem Grund an Auflagen gebunden werden. Gesetzliche Zugangsrechte und Vereinbarungen mit Eigentümern privaten Archivguts bleiben unberührt. Die Entscheidung zu Satz 2 lit a und lit b trifft das Stadtarchiv im Einvernehmen mit der abliefernden Stelle.

5. Die Nutzung des Archivguts kann eingeschränkt oder in schwerwiegenden Fällen auch vollständig versagt werden, wenn
- nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Einschränkung oder Versagung der Nutzung geführt hätten,
 - sich herausstellt, dass die Kundin/der Kunde im Nutzungsantrag unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat,
 - wenn die Kundin/der Kunde wiederholt und schwerwiegend gegen Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung oder der Lesesaalordnung verstößt, die Kundin/der Kunde die erteilten Auflagen nicht einhält oder die Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte oder andere schutzwürdige Belange Dritter z. B. Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte nicht beachtet.
6. Betroffenen ist auf Antrag nach Maßgabe der Nr. 4 aus dem Archivgut Auskunft zu erteilen oder Einsicht in dieses zu gewähren, soweit es sich auf ihre Person bezieht. Dies gilt für Rechtsnachfolger mit der Maßgabe des § 7 Absatz 6 Nummer 2 ArchivG NRW. Rechtsnachfolger in diesem Sinne sind Ehegatten oder Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft, nach deren Tod Kinder, ansonsten die Eltern des Betroffenen.
7. Die abliefernde Stelle bzw. ihre Funktions- und Rechtsnachfolger haben das Recht, Archivgut, das aus ihren Unterlagen gebildet wurde, jederzeit zu nutzen. Dies gilt nicht für personenbezogene Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen.
8. Im Übrigen kann nach Maßgabe der Nr. 4 Auskunft erteilt oder Einsicht gewährt werden, soweit die beantragte Nutzung im Einklang mit den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sowie sonstigen rechtlichen Regelungen steht und insbesondere Rechte Dritter der beabsichtigten Nutzung nicht entgegenstehen. Insbesondere sind die im Archivgesetz Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) bestimmten Schutzfristen zu

Anlage 1

beachten. Eine schriftliche Auskunft durch Mitarbeitende des Stadtarchivs wird nur erteilt, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

§ 5 Verwertung des Archivguts

1. Die Kundin/der Kunde hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt Oberhausen, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Insbesondere sind Belegstellen anzugeben. Sie/Er verpflichtet sich, die Stadt Oberhausen von Ansprüchen Dritter freizustellen.
2. Kunden sind verpflichtet, von einem Medienwerk, das unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst oder erstellt wurde, nach Erscheinen dem Stadtarchiv unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern. Das Stadtarchiv begrüßt im Falle der Ablieferung eines analogen Belegexemplars mit Blick auf die fortschreitende Digitalisierung die zusätzliche zur Verfügung Stellung eines digitalen Belegexemplars. Das Stadtarchiv begrüßt zudem die zur Verfügung Stellung von Manuskripten, soweit diese (mit Ausnahme des Erscheinens) im Übrigen die Voraussetzungen des Satz 1 erfüllen.
3. Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung der Stadt Oberhausen, vertreten durch das Stadtarchiv. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.
4. Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eigentümerin/des Eigentümers.

§ 6 Schutzfristen

1. Die Nutzung des Archivguts ist nur unter Beachtung der sich aus § 7 ArchivG NRW ergebenden Schutzfristen zulässig.
2. Gem. § 7 Abs. 6 ArchivG NRW kann die Nutzung von Archivgut, das Schutzfristen nach § 7 Abs. 1 und 4 ArchivG NRW unterliegt, vor deren Ablauf auf Antrag genehmigt werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag beim Stadtarchiv einzureichen. Bei personenbezogenem Archivgut ist dies nur zulässig, wenn
 - die Betroffenen in die Nutzung eingewilligt haben,
 - im Falle des Todes der Betroffenen deren Rechtsnachfolger in die Nutzung eingewilligt haben, es sei denn, ein Betroffener hat zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen, oder die Erklärung der Einwilligung wäre nur höchstpersönlich durch die Betroffenen möglich gewesen,

Anlage 1

- die Nutzung zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung eines rechtlichen Interesses erfolgt und dabei sichergestellt wird, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden,
 - dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.
3. Unterliegt Archivgut Rechtsvorschriften des Bundes, so gelten die Regelungen des Bundesarchivgesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Reprografien von Archivgut

1. Die Anfertigung von Archivgutreprografien ist nur möglich, soweit die Nutzung nicht durch gesetzliche Vorgaben oder nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gänzlich ausgeschlossen oder durch entsprechende Auflagen eingeschränkt ist. Dies gilt für die Anfertigung von Reprografien für Kunden durch das Stadtarchiv sowie die Anfertigung von Reprografien durch die Kunden mit eigenen technischen Geräten gleichermaßen.
2. Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung der Reprografien ist genehmigungspflichtig.

§ 8

Entgelte

1. Die Einsichtnahme von Archiv- und Bibliotheksgut im Lesesaal des Stadtarchivs sowie die fachliche Beratung sind unentgeltlich. Für die Inanspruchnahme weiterer Leistungen des Stadtarchivs werden die in der Anlage zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung bestimmten Entgelte erhoben.
2. Auf eine Erhebung von Entgelten kann auf Antrag verzichtet werden oder Entgelte können ermäßigt werden, wenn
 - 2.1 dies im öffentlichen Interesse liegt,
 - 2.2 soweit Kooperationsvereinbarungen mit dem Stadtarchiv Oberhausen dies vorsehen,
 - 2.3 die Leistung im Rahmen eines wissenschaftlichen Austausches erfolgt und die Entgeltfreiheit auf Gegenseitigkeit beruht oder
 - 2.4 dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

§ 9

Haftung

1. Die Kundin/der Kunde haftet für die von ihr/ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des vorgelegten Archivguts sowie für die bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden.
2. Die Stadt Oberhausen haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von ihr oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen

Anlage 1

Bestimmungen. Im Übrigen haftet die Stadt Oberhausen nur wegen der schuldhaften Verletzung von Kardinalpflichten (*Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Benutzungsverhältnisses überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Kundin/der Kunde regelmäßig vertrauen darf*). Der Schadensersatzanspruch ist in diesen Fällen jedoch auf den für das Benutzungsverhältnis typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in S. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

§ 10 Archivgut anderer Herkunft

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt grundsätzlich auch für Archivgut anderer Herkunft soweit mit den aussondernden Stellen oder den Eigentümern/Eigentümerinnen des privaten Archivguts keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.03.2023 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Stadtarchiv vom 22.12.2021 (Sonderamtsblatt der Stadt Oberhausen Nr. 30/2021, S. 396-399) außer Kraft.

Anlage 1

Anlage Entgelte

Es werden Entgelte erhoben für

1. Nachforschungen und Auskünfte für gewerbliche Zwecke (z. B. Erbenermittlung)

je angefangene Viertelstunde 25,00 EUR
(inkl. der Reprografie bis zu 4 Seiten eines Dokuments)

2. Nachforschungen und Auskünfte für private Zwecke (z. B. Ahnenforschung, thematische Forschung)

je angefangene Viertelstunde 10,00 EUR
(inkl. der Reprografie bis zu 4 Seiten eines Dokuments)

3. Anfertigungen von analogen u. digitalen Reprografien eines Dokuments (max. 4 Seiten) 5,00 EUR

jede weitere Seite 1,00 EUR

Bereitstellung eines Datenträgers (CD) 1,00 EUR

4. Anfertigung von Transkriptionen sowie Übersetzungen aus Archivgut

je angefangene halbe Stunde 40,00 EUR

5. Geburtstagszeitungen analog und digital (bis max. 15 Seiten DIN A 3) 25,00 EUR

jeweils jede weitere Seite 1,00 EUR

6. Verwertungsrechte:

Nutzung von Reproduktionen von Archivgut für gedruckte Publikationen

Verwertungsrechte bis zu 1.000 Exemplaren je Reproduktion 25,00 EUR

Verwertungsrechte bis zu 2.500 Exemplaren je Reproduktion 50,00 EUR

Verwertungsrechte über 2.500 Exemplaren je Reproduktion 100,00 EUR

Nutzung von Reproduktionen in elektronischen Publikationen

Verwertungsrechte je Reproduktion 50,00 EUR

Wiedergabe von Archivgut in Film-, Fernseh- oder Videoreproduktionen

je Reproduktion 100,00 EUR

Bereitstellung von Reproduktionen im Internet

Anlage 1

für private Zwecke je Reproduktion	25,00 EUR
------------------------------------	-----------

für gewerbliche/kommerzielle Zwecke je Reproduktion	50,00 EUR
---	-----------

7. Porto	gemäß Tarif Deutsche Post
-----------------	---------------------------

Legende

Veränderungen/Präzisierungen in gelb

Verschiebungen unterstrichen

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Stadtarchiv Oberhausen vom

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 06.02.2023 die nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Stadtarchiv als öffentliche Einrichtung

1. Das Stadtarchiv ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oberhausen, deren Benutzung sich nach Maßgabe des § 10 ArchivG NRW sowie der nachfolgenden Vorschriften richtet.
2. Das Stadtarchiv archiviert Unterlagen nach Maßgabe des § 2 ArchivG NRW. Dies umfasst auch Aufzeichnungen, die das Handeln und die Entscheidungsprozesse der Stadt und ihrer Rechtsvorgänger nachvollziehbar machen und dokumentieren. Dies beinhaltet auch die Bewertung aller in der Stadtverwaltung produzierten Aufzeichnungen, die nicht mehr für den allgemeinen Geschäftsablauf benötigt werden. Das Stadtarchiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt Oberhausen bedeutsame Literatur für die Archivbibliothek. Es kann Archivgut anderer Herkunft aufnehmen, an dessen Archivierung ein öffentliches Interesse besteht.
3. Das Stadtarchiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Stadt-, Orts- und Heimatgeschichte.

§ 2

Verwahrung und Sicherung des Archivguts

Die Verwahrung und Sicherung des Archivguts richtet sich nach Maßgabe des § 5 ArchivG NRW.

§ 3

Nutzung

(Kommentar: § 2 Nutzung und § 3 Nutzungsarten wurden § 3 Nutzung)

1. Das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut kann von jedermann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere § 6 ArchivG NRW) und dieser Benutzungs- und Entgeltordnung genutzt werden.
2. Die Nutzung des Archivguts ist möglich durch:
 - a. persönliche Einsichtnahme,
 - b. schriftliche Auskunft durch Mitarbeitende des Stadtarchivs.

Anlage 2

Die Entscheidung hierüber trifft das Stadtarchiv. Die persönliche Einsichtnahme erfolgt während der Öffnungszeiten des Stadtarchivs im Lesesaal. Der Oberbürgermeister kann Regelungen zum Verhalten im Lesesaal des Stadtarchivs und zum Umgang mit dem Archivgut durch Kunden treffen (Lesesaalordnung). Die Lesesaalordnung kann im Stadtarchiv eingesehen werden. Die Leitung des Stadtarchivs Oberhausen kann im begründeten Einzelfall – insbesondere unter Beachtung der sich aus § 5 ArchivG NRW ergebenden Vorgaben - abweichende Nutzungsarten zulassen.

3. Die Nutzung des Archivguts bedarf der Antragstellung. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des durch das Stadtarchiv vorgehaltenen Formulars zu stellen.
4. Die Nutzung des Archivguts ist in den in § 6 Abs. 2 ArchivG NRW genannten Fällen ganz oder teilweise zu versagen. Dies ist der Fall, wenn
 - a. Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
 - b. es wegen überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person geheim gehalten werden muss
 - c. schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt würden,
 - d. die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 oder 4a des Strafgesetzbuchs oder anderer Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 - e. der Erhaltungszustand des Archivguts eine Nutzung nicht zulässt
 - f. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde.

Im Falle der nur teilweisen Nutzungsversagung, kann die Nutzung zusätzlich auch an Auflagen gebunden werden. Die Nutzung kann auch im Übrigen aus wichtigem Grund an Auflagen gebunden werden. Gesetzliche Zugangsrechte und Vereinbarungen mit Eigentümern privaten Archivguts bleiben unberührt. Die Entscheidung zu Satz 2 lit a und lit b trifft das Stadtarchiv im Einvernehmen mit der abliefernden Stelle.

5. Die Nutzung des Archivguts kann eingeschränkt oder in schwerwiegenden Fällen auch vollständig versagt werden, wenn
 - nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Einschränkung oder Versagung der Nutzung geführt hätten,
 - sich herausstellt, dass die Kundin/der Kunde im Nutzungsantrag unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat,
 - wenn die Kundin/der Kunde wiederholt und schwerwiegend gegen Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung oder der Lesesaalordnung verstößt, die Kundin/der Kunde die erteilten Auflagen nicht einhält oder die Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte oder andere schutzwürdige Belange Dritter z. B. Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte nicht beachtet.
6. Betroffenen ist auf Antrag nach Maßgabe der Nr. 4 aus dem Archivgut Auskunft zu erteilen oder Einsicht in dieses zu gewähren, soweit es sich auf ihre Person bezieht. Dies gilt für Rechtsnachfolger mit der Maßgabe des § 7 Absatz 6 Nummer 2 ArchivG NRW. Rechtsnachfolger in diesem Sinne sind Ehegatten oder Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft, nach deren Tod Kinder, ansonsten die Eltern des Betroffenen.
7. Die abliefernde Stelle bzw. ihre Funktions- und Rechtsnachfolger haben das Recht, Archivgut, das aus ihren Unterlagen gebildet wurde, jederzeit zu nutzen. Dies gilt nicht

für personenbezogene Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen.

8. Im Übrigen kann nach Maßgabe der Nr. 4 Auskunft erteilt oder Einsicht gewährt werden, soweit die beantragte Nutzung im Einklang mit den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sowie sonstigen rechtlichen Regelungen steht und insbesondere Rechte Dritter der beabsichtigten Nutzung nicht entgegenstehen. Insbesondere sind die im Archivgesetz Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) bestimmten Schutzfristen zu beachten. Eine schriftliche Auskunft durch Mitarbeitende des Stadtarchivs wird nur erteilt, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

§ 5

Verwertung des Archivguts

1. Die Kundin/der Kunde hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt Oberhausen, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Insbesondere sind Belegstellen anzugeben. Sie/Er verpflichtet sich, die Stadt Oberhausen von Ansprüchen Dritter freizustellen.
2. Kunden sind verpflichtet, von einem Medienwerk, das unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst oder erstellt wurde, nach Erscheinen dem Stadtarchiv unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern. Das Stadtarchiv begrüßt im Falle der Ablieferung eines analogen Belegexemplars mit Blick auf die fortschreitende Digitalisierung die zusätzliche zur Verfügung Stellung eines digitalen Belegexemplars. Das Stadtarchiv begrüßt zudem die zur Verfügung Stellung von Manuskripten, soweit diese (mit Ausnahme des Erscheinens) im Übrigen die Voraussetzungen des Satz 1 erfüllen.
3. Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung der Stadt Oberhausen, vertreten durch das Stadtarchiv. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.
4. Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eigentümerin/des Eigentümers.

§ 6

Schutzfristen

1. Die Nutzung des Archivguts ist nur unter Beachtung der sich aus § 7 ArchivG NRW ergebenden Schutzfristen zulässig.
2. Gem. § 7 Abs. 6 ArchivG NRW kann die Nutzung von Archivgut, das Schutzfristen nach § 7 Abs. 1 und 4 ArchivG NRW unterliegt, vor deren Ablauf auf Antrag genehmigt werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag beim Stadtarchiv einzureichen. Bei personenbezogenem Archivgut ist dies nur zulässig, wenn

Anlage 2

- die Betroffenen in die Nutzung eingewilligt haben,
 - im Falle des Todes der Betroffenen deren Rechtsnachfolger in die Nutzung eingewilligt haben, es sei denn, ein Betroffener hat zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen, oder die Erklärung der Einwilligung wäre nur höchstpersönlich durch die Betroffenen möglich gewesen,
 - die Nutzung zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung eines rechtlichen Interesses erfolgt und dabei sichergestellt wird, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden,
 - dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.
3. Unterliegt Archivgut Rechtsvorschriften des Bundes, so gelten die Regelungen des Bundesarchivgesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Reprografien von Archivgut

(Kommentar: Zusammenfassung Abs. 1 und Abs. 2 alt)

1. Die Anfertigung von Archivgutreprografien ist nur möglich, soweit die Nutzung nicht durch gesetzliche Vorgaben oder nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gänzlich ausgeschlossen oder durch entsprechende Auflagen eingeschränkt ist. Dies gilt für die Anfertigung von Reprografien für Kunden durch das Stadtarchiv sowie die Anfertigung von Reprografien durch die Kunden mit eigenen technischen Geräten gleichermaßen.
2. Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung der Reprografien ist genehmigungspflichtig.

§ 8

Entgelte

1. Die Einsichtnahme von Archiv- und Bibliotheksgut im Lesesaal des Stadtarchivs sowie die fachliche Beratung sind unentgeltlich. Für die Inanspruchnahme weiterer Leistungen des Stadtarchivs werden die in der Anlage zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung bestimmten Entgelte erhoben.
2. Auf eine Erhebung von Entgelten kann auf Antrag verzichtet werden oder Entgelte können ermäßigt werden, wenn
 - 2.1 dies im öffentlichen Interesse liegt,
 - 2.2 soweit Kooperationsvereinbarungen mit dem Stadtarchiv Oberhausen dies vorsehen,
 - 2.3 die Leistung im Rahmen eines wissenschaftlichen Austausches erfolgt und die Entgeltfreiheit auf Gegenseitigkeit beruht oder
 - 2.4 dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

§ 9

Haftung

Anlage 2

1. Die Kundin/der Kunde haftet für die von ihr/ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des vorgelegten Archivguts sowie für die bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden.
2. Die Stadt Oberhausen haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von ihr oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die Stadt Oberhausen nur wegen der schuldhaften Verletzung von Kardinalpflichten (*Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Benutzungsverhältnisses überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Kundin/der Kunde regelmäßig vertrauen darf*). Der Schadensersatzanspruch ist in diesen Fällen jedoch auf den für das Benutzungsverhältnis typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in S. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

§ 10 Archivgut anderer Herkunft

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt grundsätzlich auch für Archivgut anderer Herkunft soweit mit den aussondernden Stellen oder den Eigentümern/Eigentümerinnen des privaten Archivguts keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.03.2023 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Stadtarchiv vom 22.12.2021 (Sonderamtsblatt der Stadt Oberhausen Nr. 30/2021, S. 396-399) außer Kraft.

Anlage 2

Anlage Entgelte

Es werden Entgelte erhoben für

1. Nachforschungen und Auskünfte für gewerbliche Zwecke (z. B. Erbenermittlung)

je angefangene Viertelstunde (inkl. der Reprografie bis zu 4 Seiten eines Dokuments)	25,00 EUR
---	-----------

2. Nachforschungen und Auskünfte für private Zwecke (z. B. Ahnenforschung, thematische Forschung)

je angefangene Viertelstunde (inkl. der Reprografie bis zu 4 Seiten eines Dokuments)	10,00 EUR
---	-----------

3. Anfertigungen von analogen u. digitalen Reprografien eines Dokuments (max. 4 Seiten) 5,00 EUR

jede weitere Seite	1,00 EUR
--------------------	----------

Bereitstellung eines Datenträgers (CD)	1,00 EUR
--	----------

4. Anfertigung von Transkriptionen sowie Übersetzungen aus Archivgut

je angefangene halbe Stunde	40,00 EUR
-----------------------------	-----------

5. Geburtstagszeitungen analog und digital (bis max. 15 Seiten DIN A 3) 25,00 EUR

jeweils jede weitere Seite	1,00 EUR
----------------------------	----------

6. Verwertungsrechte:

Nutzung von Reproduktionen von Archivgut für gedruckte Publikationen

Verwertungsrechte bis zu 1.000 Exemplaren	je Reproduktion	25,00 EUR
---	-----------------	-----------

Verwertungsrechte bis zu 2.500 Exemplaren	je Reproduktion	50,00 EUR
---	-----------------	-----------

Verwertungsrechte über 2.500 Exemplaren	je Reproduktion	100,00 EUR
---	-----------------	------------

Nutzung von Reproduktionen in elektronischen Publikationen

Verwertungsrechte je Reproduktion	50,00 EUR
-----------------------------------	-----------

Wiedergabe von Archivgut in Film-, Fernseh- oder Videoreproduktionen

je Reproduktion	100,00 EUR
-----------------	------------

Bereitstellung von Reproduktionen im Internet

Anlage 2

für private Zwecke je Reproduktion	25,00 EUR
für gewerbliche/kommerzielle Zwecke je Reproduktion	50,00 EUR

7. Porto

gemäß Tarif Deutsche Post

Anlage 3

Anlage Entgelte 2021

Es werden Entgelte erhoben für

1. Nachforschungen und Auskünfte für gewerbliche Zwecke (z. B. Erbenermittlung)
je angefangene halbe Arbeitsstunde 50,00 EUR
 2. Nachforschungen und Auskünfte für private Zwecke (z. B. Ahnenforschung, thematische Forschung)
je angefangene halbe Arbeitsstunde 20,00 EUR
 3. Unbeglaubigte Fotokopien von Urkunden des Personenstandswesens und von Schulzeugnissen
je Exemplar (inkl. einer halben Stunde Recherche) 17,00 EUR
 4. Beglaubigte Fotokopien von Urkunden des Personenstandswesens und von Schulzeugnissen
je Exemplar (inkl. einer halben Stunde Recherche) 20,00 EUR
- Beglaubigte Fotokopien von Urkunden des Personenstandswesens und von Schulzeugnissen sind kostenfrei, wenn sie in Rentenangelegenheiten benötigt werden. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.
5. Anfertigung von Abschriften, Auszügen sowie Übersetzungen aus Archivgut
je angefangene halbe Stunde 40,00 EUR
 6. Kopien:
Fotokopien DIN A 4 0,50 EUR
Fotokopien, ermäßigt für
Schüler/innen, Studenten/innen, Auszubildende DIN A 4 0,20 EUR
Fotokopien DIN A 3 1,00 EUR
Fotokopien, ermäßigt für
Schüler/innen, Studenten/innen, Auszubildende DIN A 3 0,70 EUR
Herstellung eines Ausdrucks von
Vorlagen über PC DIN A 4 2,00 EUR
 7. Fotografien mit eigenen technischen Geräten pro Tag 2,00 EUR
 8. Geburtstagszeitungen bis max. 12 Seiten DIN A 3 20,00 EUR
Geburtstagszeitungen bis max. 20 Seiten DIN A 3 30,00 EUR
jeweils jede weitere Seite 1,50 EUR

Anlage 3

9. Verwertungsrechte:

Nutzung von Reproduktionen von Archivgut für gedruckte Publikationen

Verwertungsrechte bis zu	1.000 Exemplaren	je Reproduktion	25,00 EUR
--------------------------	------------------	-----------------	-----------

Verwertungsrechte bis zu	2.500 Exemplaren	je Reproduktion	50,00 EUR
--------------------------	------------------	-----------------	-----------

Verwertungsrechte über 2.500 Exemplaren	je Reproduktion	100,00 EUR
---	-----------------	------------

Nutzung von Reproduktionen in elektronischen Publikationen

Verwertungsrechte je Reproduktion	50,00 EUR
-----------------------------------	-----------

Wiedergabe von Archivgut in Film-, Fernseh- oder Videoreproduktionen

je Reproduktion	100,00 EUR
-----------------	------------

Bereitstellung von Reproduktionen im Internet

für private Zwecke je Reproduktion	25,00 EUR
------------------------------------	-----------

für gewerbliche/kommerzielle Zwecke je Reproduktion	50,00 EUR
---	-----------

10. Scans:

Je Abbildung	1,50 EUR
--------------	----------

Je Abbildung – ab 10 Exemplaren	1,00 EUR
---------------------------------	----------

CD	1,00 EUR
----	----------

11. Für Porto und Versand wird als Entgelt erhoben:

Formate bis DIN C 6	1,00 EUR
---------------------	----------

Formate bis DIN A 4	3,00 EUR
---------------------	----------

Rollen, Päckchen und Pakete	bis 5 kg	7,00 EUR
-----------------------------	----------	----------

Bei tatsächlich anfallenden höheren Versandgebühren sind diese durch den Kunden zu erstatten.